

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 66 (1954)

Artikel: Der Aargau in den Verhandlungen über die Errichtung des Priesterseminars der Diözese Basel 1828-1861

Autor: Boner, Georg

Kapitel: III: Theologische Lehranstalt und Priesterseminar : Erörterungen in den Jahren 1841-1848

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-63267>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III

Theologische Lehranstalt und Priesterseminar Erörterungen in den Jahren 1841–1848

Hatten sich schon in den dreißiger Jahren die leidenschaftlichen Kämpfe zwischen Staat und Kirche, vorab in den Kantonen Aargau (Wohlen-schwiler Handel, Badener Artikel, Amtseid der Geistlichen), Luzern und Bern, einer Lösung der Seminarfrage als schwere Hemmnisse in den Weg gelegt, so galt dies noch mehr von den Stürmen, welche das nun folgende Jahrzehnt bis zur Gründung des neuen Bundesstaates von 1848 erfüllten. Dennoch ist die Seminarangelegenheit auch in diesen Jahren überraschend häufig und eingehend erörtert worden. Zunächst schuf sich der aargauische Radikalismus noch ein anderes Instrument zu außerordentlich weitgehender Überwachung der Bildung der katholischen Geistlichen, indem er 1839 neben der bisherigen Konkursprüfung noch eine Staatsprüfung für katholische Theologen einföhrte, welche diese vor Empfang der Weihe vor dem Kirchenrate, also einer mehrheitlich aus Laien bestehenden Behörde, auf deren Zusammensetzung der Bischof keinen Einfluß hatte, ablegen mußten¹. Einen ersten Anlaß, die Seminarfrage erneut zu erörtern, bot dann die Klosteraufhebung am 13. Januar 1841. Kaum eine Woche, nachdem der Schlag gegen die Klöster erfolgt war, am 19. Januar, ersuchte der aargauische Kleine Rat den Katholischen Kirchenrat um die Prüfung der Frage, «ob nicht jetzt, wo über die Klostergüter verfügt werden soll, der Zeitpunkt vorhanden sei, um auf die Errichtung eines zweckmäßigen Priesterhauses Bedacht zu nehmen». Mit der Begutachtung betraute der Kirchenrat sein Mitglied, den Pfarrer JOHANNES KONRAD in Wohlenschwil, einen nicht zuletzt ob seiner liberalen Anschauungen in Regierungskreisen angesehenen Mann, Verfasser einer 1843 im Druck erschienenen *Christlichen Philosophie*. Als einer der wenigen aargauischen Geistlichen hatte er 1835 den vom Staate geforderten bedingungslosen Amtseid geleistet. Die Klosteraufhebung erschien ihm von den Betroffenen selbst verschuldet und gerechtfertigt als Akt der Notwehr des Staates. AUGUSTIN KELLER, mit dem er befreundet war, hat ihm nach seinem Tode eine kurze Biographie

¹ Verordnung des Kleinen Rates vom 28. Februar 1839: Gesetzessammlung für den eidgenössischen Kanton Aargau, Bd. II (1847), S. 659–663.

gewidmet². Das Ergebnis jenes kirchenrätslichen Auftrages bildet der zehn engbeschriebene Folioseiten umfassende *Bericht über Errichtung eines Priesterhauses und einer theologischen Anstalt im Kanton Aargau*³. KONRAD beleuchtet darin zunächst einläßlich die in der Zeit liegenden Gründe für den zunehmenden Priestermangel im Kanton, zu denen er den hinter den Fortschritten der Zeit zurückgebliebenen Bildungsstand vieler Geistlichen rechnet. Er begrüßt die durch die Klosteraufhebung mitbedingte stärkere Bindung der Geistlichen an den Staat, an das Vaterland, was auch vom Staat vermehrte Fürsorge für die Priesterbildung verlange; er geht dem weitreichenden Einfluß der Seelsorge auf das Volksleben nach und betont, der Geistliche müsse so erzogen werden, daß er sich keiner Übergriffe in das Staatsgebiet schuldig mache; die allseitige Bildung und Berufsvorbereitung der Geistlichen, wie sie ihm vorschwebte, erfordere nicht nur ein Priesterseminar im engern Sinne, sondern eine ausgebauten theologische Lehranstalt; dann würden auch die Freämter sich nicht mehr veranlaßt sehen, ihre Söhne, da sie gegen den Besuch deutscher Hochschulen vielfach religiöse Bedenken hegten, nach Schwyz, Freiburg oder anderswohin zu schicken. Schon um beim Volke die Auffassung, der Staat gefährde die Religion, zu zerstreuen, sollte das aargauische Priesterhaus, als Schöpfung des Staates, gerade in Muri erstehen; nachdem von dort «das Panner des Fanatismus» ausgezogen, sollte am gleichen Orte «die bessere Richtung im Klerikalleben seinen Anfang nehmen». Eine blühende Lehranstalt in Muri würde bald auch Theologiestudierende aus der übrigen Schweiz anziehen und dadurch die eidgenössische Eintracht fördern, zugleich aber auf die Bevölkerung jener Gegend einen guten Einfluß ausüben. Pfarrer KONRAD beschließt seinen Bericht mit folgenden Anträgen: «1. Es soll im Kloster Muri ein Priesterhaus für angehende Geistliche errichtet werden, um ihnen für ihr Berufsleben die geistige Weihe und nötige Vorbereitung zu ertheilen. 2. Mit diesem Institut soll eine vollständige katholisch-theologische Fa-

² Johannes Konrad von Auw, gewesener Pfarrer in Wohlenswil. Ein Denkmal der Freundschaft auf das Grab des Verewigten, Aarau 1854. – Die Christliche Philosophie hat KONRAD 1849 in zweiter umgearbeiteter Auflage erscheinen lassen unter dem Titel *Wissenschaftliche Forschung über das Dasein Gottes, ein Versuch aus dem Standpunkt des Christenthums.*

³ Akten des Katholischen Kirchenrats, Sitzung vom 27. Juli 1842; vgl. ferner Protokoll des Kirchenrats vom 25. Januar (S. 431), 25. Februar (S. 444) und 6. Mai 1841 (S. 465), 6. Juni (S. 85) und 27. Juli 1842 (S. 109).

kultät verbunden werden, um Schüler der Theologie heranzubilden. 3. Der Besuch dieser theologischen Lehranstalt ist jedermann gestattet und unentgeltlich; ihre nähere Einrichtung bestimmt das Gesetz.»⁴

Wesentlich anderer Auffassung war der Rheinfelder Bezirksamtmann J. J. FISCHINGER, ebenfalls liberaler Katholik und Mitglied des Kirchenrates, der damals seinen Standpunkt in einigen knappen Sätzen formuliert hat. Er will von der Gründung einer aargauischen theologischen Fakultät gar nichts wissen, «am wenigsten an einem beynahe einsiedlerischen Orte wie Muri», wo die angehenden Seelsorger dem wirklichen Leben fremd bleiben müßten. Dagegen spricht er sich für ein Diözesan-seminar in Solothurn, unter den Augen des Bischofs, aus. Muri solle als allgemeines Kranken-, Irren- und vielleicht noch Armenhaus verwendet werden⁵. Noch einmal ist dann aber den Behörden der Plan, Muri zum Sitz einer theologischen Lehranstalt zu machen, unterbreitet worden, und zwar durch den erblindeten aargauischen Kantonsbibliothekar und Staatsarchivar FRANZ XAVER BRONNER, den einstigen Benediktiner und nunmehrigen Protestant. Das Collegium ecclesiasticum in Muri, für das der an der Schwelle seines 90. Lebensjahres Stehende der Regierung am 23. Dezember 1847 den Entwurf eines detaillierten Organisationsstatuts vorlegte, sollte unter einer vom Regierungsrat ernannten Aufsichtskommission stehen und fünf Abteilungen umfassen: theologi-

⁴ Den Bericht KONRADS hat der Kirchenrat, nach dessen Rücktritt aus dieser Behörde, von ihm am 27. Juli 1842 zugestellt erhalten und ad acta gelegt; irgendeine Folge ist demselben nie gegeben worden.

⁵ Undatiertes Blatt im gleichen Aktenfazikel wie der Bericht KONRADS. – Erwähnt sei hier noch, daß Augustin Keller in der Kirchenratssitzung vom 6. Mai 1841 (Protokoll, S. 467) den Antrag (auf den die Behörde aber nicht eintrat) stellte, die Geistlichkeit möchte ihre Wünsche und Ansichten u.a. darüber äußern, wie, «in Handhabung aller Garantie für wissenschaftliche Bildung künftig fähige Jünglinge für den geistlichen Stand gewonnen» und dem bereits sich zeigenden Priestermangel begegnen werden, sodann, welche Verwendung das frommen Zwecken bestimmte Vermögen der aufgehobenen Klöster finden könnte, «z. B. hinsichtlich der Errichtung eines Priesterseminars, Disciplinaranstalt, Versorgungsinstitute, sowie auch der Seelsorge überhaupt». Gedanken über die Errichtung solcher Institute begegnen auch in der (anonym erschienenen) Schrift von EDWARD DORER *Gedanken über den gegenwärtigen Stand der aargauischen Klosterfrage und deren mögliche Erledigung* (1842), S. 15 f. Vgl. ferner die Bemerkungen von Dr. JOSEF WEIBEL in seinen Jahresberichten des Bezirksamts Muri (St. A. A.: IA Nr. 16) für 1840 (S. 6) und 1842 (S. 41 f); dazu «Schweizerbote» vom 22. März 1842.

sches Studium, Kosthaus (Konvikt) für geistliche Kandidaten, Asyl für ausgediente Geistliche, geistliches Übungshaus und Kirchenchor mit einer Schule. Die Professoren des theologischen Studiums, im Einverständnis mit dem Bischof von der Regierung ernannt, sollten in orientalischen Sprachen, Exegese, Dogmatik, Ethik, Kirchengeschichte, Pastoraltheologie und im Predigen unterrichten, nicht aber, weil dem Staate gefährlich, in kanonischem Recht. Auch BRONNER spricht die Hoffnung aus, die unzufriedene katholische Bevölkerung durch eine solche Gründung beruhigen zu können. Der von AUGUSTIN KELLER verfaßte Bericht des Kirchenrates (vom 27. September 1848) an die Regierung bezeichnet, bei dankbarer Anerkennung der «wohlgemeinten Teilnahme, welche der hochbetagte Greis noch an einer so wichtigen Angelegenheit unseres öffentlichen Lebens bezeigt», das Projekt als unausführbar, «im Hinblick auf die dem Kanton daraus erwachsenden Lasten, auf die Unzweckmäßigkeit der örtlichen Verhältnisse und namentlich auf die geringe Aussicht zur Teilnahme anderer Kantone.»⁶

Inzwischen war ein Ereignis eingetreten, das es den führenden Männern des schweizerischen Radikalismus als äußerst wichtig erscheinen ließ, sich von Staates wegen mit der Ausbildung der katholischen Theologen zu befassen. Am 24. Oktober 1844 hatte der luzernische Große Rat die Jesuiten nach Luzern berufen, um ihnen die theologische Lehranstalt daselbst zu übergeben. Im November 1845 eröffneten die Patres im einstigen Luzerner Franziskanerkloster auch ein Priesterseminar, das bis zu ihrer Flucht aus der Schweiz im November 1847 bestand. Im Aargau hatte, auf die bevorstehende Jesuitenberufung hinweisend, schon am 9. Oktober 1844 Seminardirektor AUGUSTIN KELLER im Schoße des Kirchenrates nachdrücklich betont, daß nun endlich ein allgemeines Diözesanseminar geschaffen werden müsse, und daraufhin den Auftrag erhalten, der Behörde einen ausführlichen Bericht vorzulegen. Die Regierung ihrerseits wies am 2. Juni 1845 den Kirchenrat an, nunmehr mit aller Beförderung das bereits 1837 von ihm verlangte Gutachten über die Seminarfrage abzugeben. Auch mit dieser Arbeit wurde KELLER betraut. Die beiden Aufträge gaben demselben Anlaß, der Geschichte der Seminarangelegenheit seit 1828 nachzugehen. In seinem 46 Seiten umfassenden Gutachten hat er sie ausführlich dargestellt. Am 15. Oktober 1845 trug er dieses dem Kirchenrate vor, der es

⁶ Akten des Kirchenrats, Sitzung vom 27. September 1848.

dann unverändert der Regierung unterbreitete⁷. Mit der Feststellung beginnend, das Bistum Basel sei vielleicht, wie schon behauptet worden, tatsächlich das einzige der katholischen Kirche ohne kanonisch vorgeschriebenes Priesterseminar, beschließt KELLER seinen historischen Überblick mit dem Urteil, die bisherigen Verhandlungen böten «ein trauriges und beschämendes Bild gemeinsamer Ohnmacht selbst in den dringendsten Angelegenheiten nicht bloß unseres politischen, sondern auch kirchlich-religiösen Lebens». Von Anfang an sei die Lösung der Seminarfrage gehemmt worden durch die Uneinigkeit darüber, ob, wie es offenbar das Bistumskonkordat meint, sämtliche Diözesanstände – also auch jene mit eigenem Kantonalseminar – oder, wie der Grundvertrag deutlich sagt, nur die am gemeinsamen Bistumsseminar teilnehmenden Stände Beiträge an dieses zu leisten hätten. Nun, nach dem Einzug der Jesuiten in Luzern, sei die Errichtung eines Diözesanseminars «ein dringendes und ohne die bedenklichsten Folgen nicht länger mehr verschiebbares Bedürfnis» geworden. Das Diözesanseminar habe durchaus den Vorrang vor etwaigen Kantonalseminarien. Zu seiner Gründung und Errichtung seien, nach Kellers Ansicht, die Diözesanstände insgesamt verpflichtet. Erst, wenn in der Folge dessen Wirksamkeit einzelnen Ständen nicht konvenieren würde, könnten diese nachträglich davon zurücktreten; in diesem Sinne wollte und wolle auch der Aargau «seine diesfällige Konvenienz sich fortwährend vorbehalten wissen». Diese Auffassung erlaubte Keller dann auch, die Frage aufzuwerfen, ob nicht die nun vor Errichtung des Diözesanseminars erfolgte Gründung des Luzerner Jesuitenseminars gegen Sinn und Geist der Bistumsverträge verstöße. Auf einer nächsten zur Beratung der Seminagründung einzuberufenden Diözesankonferenz müßten auch diese Fragen abgeklärt werden. Die aargauische Regierung hat daraufhin, den Schlußanträgen des KELLERSchen Gutachtens Folge leistend, am 23. Dezember 1845 den Stand Solothurn um Einberufung einer entsprechenden Diözesankonferenz ersucht, aber ohne Erfolg. Am 4. Februar des folgenden Jahres gab Solothurn ablehnenden Bescheid; es sei zu bezweifeln, ob der gegenwärtige Zeitpunkt für solche Unterhandlungen geeignet sei. Am 9. Februar beschloß man auch in Aarau, auf dem gestellten Begehren nicht

⁷ Dieses Gutachten findet sich im Fasz. I der Spezialaktenmappe KW c (Bistumsangelegenheiten) des St. A. A., welche fast sämtliches Material über die Seminarverhandlungen im Zeitraum von 1845–1865 enthält; vgl. auch die Protokolle des Regierungs- und des Kirchenrates zu den betreffenden Daten.

weiter zu beharren. Ebenso ergebnislos blieb die am 1. März 1848 von der thurgauischen Regierung bei der aargauischen gemachte Anregung, die Wiederaufnahme der Seminarverhandlungen in die Wege zu leiten, nachdem durch die Niederwerfung des Sonderbundes die Verhältnisse wesentlich günstiger geworden⁸.

Und doch verfolgten gerade in diesen Jahren führende radikale Politiker in bezug auf die katholische Priesterbildung noch weiter reichende Pläne. Sie sollte in ihrer Ganzheit dem maßgebenden Einfluß des Staates unterworfen werden. So wollte man mit geeinten Kräften einer Richtung entgegentreten, «welche sowohl unsere freien Institutionen, als den confessionellen Frieden der Schweiz gefährdet.» Es war die radikale Berner Regierung unter Schultheiß Neuhaus, welche am 13. Juni 1845 sich in einem vertraulichen Schreiben gegenüber den Basler Diözesanständen – ohne Luzern und Zug – in diesem Sinne äußerte und anregte, die Abgeordneten dieser Stände möchten während der bevorstehenden ordentlichen Tagsatzung zu einer Beratung über die Errichtung einer theologischen Lehranstalt, zunächst für das Bistum Basel, zusammentreten. Gleich den übrigen angefragten Regierungen stimmte die aargauische der Anregung Berns zu; auch sie erachtete es, wie sie am 19. Juni in ihrer Antwort schrieb, als «unabweisbare Notwendigkeit, dem immer offener und ungescheuter sich zeigenden Ultramontanismus, da wo er sich kund giebt, in nachhaltiger Weise Schranken zu setzen». Mit offensichtlichem Eifer gingen die freisinnigen Führer des Standes Solothurn auf die Anregung ein, in der Absicht, mit der Hilfe anderer gleichgesinnter Kantonsregierungen die solothurnische Lehranstalt in ihrem Sinne umzugestalten, zur selben Zeit, da das konservative Luzern die seine den Jesuiten übergab. Ein von Solothurn vorgeschlagener Vertragsentwurf fand bei der Zürcher Besprechung am 21. August 1845, als Grundlage für künftige Verhandlungen zwischen den beteiligten Kantonen, allseitige Annahme. Derselbe sieht einen Ausbau der bestehenden theologischen Lehranstalt in Solothurn vor durch Anstellung zwei weiterer Professoren. Die übrigen Kantone sollten einen jährlichen Beitrag von 4000 Fr. leisten, Solothurn dagegen die Lehrsäle auf eigene Kosten anweisen. Den beteiligten Kantonen wurde das Recht zugestanden, bei den Professorenwahlen auf der Liste der Bewerber oder der zu Berufenden mißliebige Namen zu streichen. Von einem Einfluß des Bischofs auf die

⁸ KW c Fasz. I.

Wahlen ist dagegen nicht die Rede⁹. Schon kam bei jener Zürcher Besprechung auch die Frage der Verwendbarkeit der bisherigen drei Professoren der theologischen Lehranstalt zur Sprache. Von denselben «dürfte einer in jeder Hinsicht empfohlen werden; ein zweiter sei ebenfalls in seinen Fächern tüchtig und daneben der Curie nicht verfallen; gefährlicher sei der dritte, aber durch Übertragung eines weniger wichtigen Faches könne sein Einfluß gebrochen werden; seine Entfernung, wenigstens seine sofortige Entfernung scheine indessen darum nicht rätlich, weil die Anstalt dadurch schon im Keim in den Ruf einer unkatholischen Anstalt gebracht und hohes Mißtrauen gegen sie beim Bischof und beim Volk erregt werden würde.»¹⁰

Dem aargauischen Kleinen Rat wurde am 27. September, auf erteilten Auftrag hin, ein Gutachten seines Kirchenrates über das Solothurner Projekt vorgelegt¹¹. Verfaßt hatte es ein geistliches Mitglied desselben, der Rheinfelder Stiftspropst JOSEF ANTON VÖGELIN, zugleich bischöflicher Generalprovikar, ein Mann der Richtung Wessenbergs. Das Gutachten stellt zunächst fest, für die am Solothurner Projekt beteiligten Diözesanstände bestehe vor allem die Notwendigkeit, «für eine zeitgemäße theologische Ausbildung ihrer angehenden Kleriker nach dem Geiste und der gesunden, rein katholischen Lehre eines Hirschers, Staudenmeiers etc. bestmöglich» zu sorgen und allen ihren Einfluß anzuwenden¹². «Es ist eine Tatsache, die niemand mehr übersehen oder

⁹ KW c Fasz. IV. Vgl. ferner hierüber: MÖSCH JOH., *Die solothurnische Schule seit 1840*, Bd. II (1946), S. 27 ff. – Der Entwurf vom 21. August ist unterzeichnet von J. MUNZINGER (Solothurn), C. NEUHAUS, Schultheiß (Bern), Dr. E. FREY, Obergerichtspräsident (Baselland), BÖSCHENSTEIN, Regierungsrat (Schaffhausen), P. BRUGGESSER, Fürsprecher (Aargau). Der thurgauische Abgeordnete nahm denselben lediglich ad referendum.

¹⁰ Bericht der aargauischen Gesandtschaft vom 1. September (unterzeichnet vom I. Gesandten F. FREY-HEROSÉ) an die Regierung über diese Zürcher Besprechung: KW c Fasz. IV. Vgl. dazu auch die bei MÖSCH, a.a.O., S. 29 f. angeführten Presseäußerungen.

¹¹ KW c Fasz. IV; Konzept von der Hand Propst VÖGELINS bei den Akten des Kirchenrats, Sitzung vom 24. September 1845; s. auch Protokoll des Kirchenrats vom 5. und 24. September (S. 427 und 434). Jos. ANT. VÖGELIN von Laufenburg, * 1788, nach Studien in Konstanz und Freiburg i. Br. 1814 Priester, 1817 Pfarrer in Mumpf, 1844 Propst zu Rheinfelden, † 1860.

¹² Über J. B. HIRSCHER (1788–1865, Prof. der Moral in Tübingen seit 1817, seit 1837 in Freiburg i. Br.) und F. A. STAUDENMAIER (1800–1856, Schüler HIRSCHERS, MÖHLERS u.a. in Tübingen, Professor der Dogmatik in Gießen seit 1830, in Freiburg i. Br. seit 1837) s. *Lexikon für Theologie und Kirche*, Bd. V (1933) Sp. 76 f. u. IX (1937) Sp. 782.

verneinen kann, daß wenigstens seit einem Dezennium nicht nur an den katholisch-theologischen Lehranstalten der Schweiz, sondern selbst auf einer und der andern katholischen Universität des Auslandes der theologische Lehrvortrag eine Richtung genommen hat, die sich immer mehr der alten, Geist und Gemüth erstikenden Cholastik (!), Kasuistik, Polemik und mittelalterlichen Werkheiligkeit wieder nähert, die rechtlichen und christlichen Ansprüche der Konfessionen, die Gewissensfreiheit und alle religiöse Perfektibilität, sogar im Kult und der Disziplin, bekämpft und eine Ultrakirchlichkeit anstrebt, welche der Selbständigkeit des Staates nicht wenig drohet. Daher die Klage und Besorgniß aller jener Männer, die es mit ihrem Vaterlande ebensowohl, als mit ihrer Religion und Kirche treu und redlich meinen, darum auch der so oft verlautete Wunsch und Aufruf derselben, daß die katholische Schweiz – gleich der reformierten – zur Erzweckung von mehr Einheit und vaterländischer Gesinnung bei der Bildung der geistlichen Volkslehrer eine eigene obere theologische Lehranstalt errichten möchte.» Auch der zunehmende Priestermangel weise «auf die Zweckdienlichkeit einer solchen Anstalt hin, wo die studierenden Jünglinge freundlichere Aufnahme und mehr Begünstigung finden, weniger Auslagen haben, besser überwacht werden und ihre Nationalität und heimatlichen Sitten reiner bewahren können.» VÖGELIN glaubt aber nicht, daß die Ausführung des Solothurner Planes, welcher sich zudem «von gewisser Seite her viel Widerspruch und Reaktion entgegenstellen» werde, dem dringenden Bedürfnis abhelfe; doch wäre damit wenigstens «ein Anfang zur Verbesserung des katholisch-theologischen Studiums im Vaterlande gemacht». Jedenfalls müßte in Solothurn von hiezu befähigten Professoren in allen jenen Fächern unterrichtet werden, in welchen die aargauischen Priesteramtskandidaten nach § 6 der Verordnung von 1839 die theologische Staatsprüfung abzulegen haben. Nur unter dieser ausdrücklichen Bedingung solle die Regierung den Vertragsentwurf vom 21. August dem Großen Rat zur Ratifikation empfehlen. Als der Kleine Rat am 14. November über das VÖGELINSche Gutachten beriet, beschloß er, zunächst noch durch mündliche Besprechung in Solothurn verschiedene Fragen (Stellung der andern Kantone zum Projekt, Zahl der Lehrer und Lehrfächer, Besetzung der Lehrstellen) abzuklären¹³. Am 3. Februar 1846

¹³ Bern hatte am 29. Okt. in seiner Antwort an Solothurn mit Rücksicht auf die katholischen Jurassier Anstellung eines französischsprechenden Professors und teilweise Verwendung der lateinischen Sprache in den Vorlesungen verlangt. MÖSCH, a.a.O., S. 30.

erstattete Landammann Wieland kurz mündlich Bericht über seine Unterredung mit der solothurnischen Regierung, welche über den Gegenstand einen schriftlichen Bericht in Aussicht stellte. Indessen ließ man die Angelegenheit auch im Aargau auf sich beruhen. Diese erregten Monate zwischen der blutigen Niederlage des zweiten Freischarenzuges und dem Beginn des Sonderbundskrieges waren für solche Verhandlungen kaum geeignet. Dennoch erinnerte Bern, wo inzwischen die Regierung Neuhaus durch die jungradikale Opposition verdrängt worden war, am 27. September 1847 die Regierungen von Solothurn, Aargau, Baselland, Schaffhausen und Thurgau an die Notwendigkeit, den Plan vom August 1845 weiter zu verfolgen und wo möglich zum erwünschten Ziele zu führen, und schlug die Veranstaltung einer Konferenz bei Anlaß der bevorstehenden Tagsatzung vor¹⁴. Darauf gingen lediglich von Seiten Solothurns, von Baselland und Aargau zustimmende Antworten ein. Aber bereits war man im Aargau wiederum vom Plane, die theologische Lehranstalt in Solothurn auszubauen zu helfen, abgekommen. Die vom 4. Oktober 1847 datierte Instruktion für die aargauische Ehrengesellschaft an die Tagsatzung erklärt es als der Lehrfreiheit an einer theologischen Anstalt durchaus nicht zuträglich, «daß dieselbe am Sitze der bischöflichen Curie errichtet werde, von wo aus ein entscheidender Einfluß auf die Richtung der Lehranstalt sich früher oder später notwendig und gewiß nur zum Nachteil ihrer freien pädagogischen Entwicklung geltend machen würde.»¹⁵ Die geplante Konferenz konnte allerdings während der Tagsatzung, die vierzehn Tage später in Bern zusammentrat, nicht stattfinden. Fiel doch damals der Entscheid über die militärische Auflösung des Sonderbundes. Die Schaffung des neuen Bundesstaates nach der Niederwerfung des Sonderbundes hat dann sogleich dazu geführt, nun auch die Verwirklichung der geplanten staatlichen katholisch-theologischen Lehranstalt in gesamteidgenössischem Rahmen anzustreben.

¹⁴ In Bern war übrigens schon 1835, dann wiederum 1847 durch den radikalen Katholiken Prof. HENNE erfolglos die Anregung gemacht worden, der dortigen Universität eine katholisch-theologische Fakultät anzugliedern. Vgl. R. FELLER, *Die Universität Bern 1834–1934* (1935), S. 146 und 150; ferner MÖSCH, a.a.O., S. 31 f.

¹⁵ KW c Fasz. IV. MÖSCH, a.a.O., S. 32.